

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schwalbach**

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) und des § 53 Abs. 3 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1995 (Amtsbl. S. 418), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach durch Beschluss vom 26. November 1998 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Schwalbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 53 Abs. 1 SStrG) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und sonstigen Verpflichteten übertragen ist.

## **§ 2**

### **Reinigungspflicht der Gemeinde**

(1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Schwalbach umfasst

- a) die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßen,
- b) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen verkehrswichtiger Straßen,
- c) das Bestreuen der verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen.

(2) Für die Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an die gemeindeeigene oder von der Gemeinde entsprechend § 3 Abs. 3 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde Schwalbach als öffentliche Aufgabe.

(3) Um das Risiko für die Gemeinde zu begrenzen, wird für bestimmte weniger verkehrswichtige Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe der Ortpolizeibehörde „eingeschränkter Winterdienst“ angeordnet.

### **§ 3**

#### **Reinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (insbesondere der Straßenrinnen sowie der selbstständigen und unselbstständigen Geh- und Radwege einschließlich der zum Parken freigegebenen Stellflächen sowie der Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, der Treppen, der Böschungen und Straßengräben) auferlegt, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Gemeinde Schwalbach obliegt.  
Im Rahmen des Winterdienstes obliegt die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Straßen nach Anlage 1 der Gemeinde.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die zur Nutzung dinglich Berechtigten gleich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Schwalbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen übernehmen. Die Zustimmung der Gemeinde Schwalbach ist jederzeit widerruflich.
- (5) Ergibt sich aus dieser Satzung die Reinigungspflicht mehrerer Verpflichteter für dieselbe Fläche, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen zu beseitigen, befreit die nach Absätzen 1-5 Verpflichteten nicht von ihren Reinigungspflichten.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1**

##### **(1) Allgemeine Reinigung**

1. Die in der § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Flächen sind entsprechend ihrer Verschmutzung werktäglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Bei außergewöhnlichen Verschmutzungen sind die Flächen ohne Aufforderung unverzüglich zu reinigen, ggfls. mehrmals täglich. Dies ist insbesondere nach Tauwetter, Sturm und starkem Laubfall der Fall.

2. Die selbstständigen Geh- und Radwege und öffentlichen Plätze sind bis zur Fahrbahn, Gehweg- bzw. Platzmitte höchstens jedoch in einer Breite von 8 Metern zu reinigen.
3. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
4. Zur Reinigung gehört außer dem Entfernen von Kehrriech, Schlamm, Tierexkrementen, Laub u.ä. auch die Beseitigung von Gras und Unkraut auf Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen. Die Anwendung von Herbiziden ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Die Beseitigung von bei der Reinigung anfallendem Kehrriech, Schlamm, Tierexkrementen, Laub, Gras, Unkraut etc. hat unmittelbar nach Abschluss der Reinigungsarbeiten in hierfür geeigneter bzw. vorgesehener Weise zu erfolgen. Eine Beseitigung zum Nachbargrundstück hin, in Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder Straßenrinnen ist nicht gestattet.

## **(2) Reinigung bei Schneefall**

1. Die Geh- und Radwege sind werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 Meter für den Fußgänger- bzw. Radverkehr freizuhalten.
2. Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist in den in Nr. 1 genannten Zeiten am Fahrbahn- oder Platzrand ein Streifen von mindestens 1 Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
3. Die Haltestellen (nur Gehwegbereich) für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind in den genannten Zeiten so von Schnee freizuhalten, dass ein gefahrloser Zu- und Abstieg gewährleistet ist.
4. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet ist. Deckel und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind dabei freizuhalten.

## **(3) Reinigung bei Schnee- und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte sind die in Abs. 2 Nrn. 1-3 genannten Flächen in den dort genannten Breiten und Zeiten mit abstumpfenden Mittel zu bestreuen. Das Bestreuen hat derart und so oft zu erfolgen, dass in diesen Zeiten der Entstehung Gefahr bringender Glätte vorgebeugt wird.
2. Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Das Gleiche gilt auch für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn ihre Umweltverträglichkeit nicht durch das Umweltbundesamt attestiert ist.

3. Die Verwendung von Streusalz und streusalzhaltigen Mitteln ist nur erlaubt
  - a) in besonders klimatisch begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen,
  - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Steigungs- und Gefällestrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt (61 Abs. 1 Nr. 14 Saarländisches Straßengesetz vom 15.10.1977 in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark geahndet werden (§ 61 Abs. 2 Satz 1 Saarländisches Straßengesetz vom 15.10.1977 in der jeweils geltenden Fassung).

## **§ 6**

### **Anordnungen und Zwangsmittel**

- (1) Die Erfüllung der durch diese Satzung begründeten Pflichten wird von der Gemeinde überwacht. Gegen Anordnungen (Verwaltungsakte), die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Die nach dieser Satzung den Betroffenen auferlegten Verpflichtungen können erforderlicher Weise mit den im saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Mittel erzwungen werden.

## **§ 7**

### **In Kraft treten**

Die Satzung tritt am 05. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Schwalbach vom 18. 12.1974 außer Kraft.

Schwalbach, den 27. November 1998  
Der Bürgermeister  
Blaß

## **Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst folgende Straßen:**

### **Gemeindebezirk Elm:**

Bachtalstraße (L.I.O. 140), Schwalbacher-, Köllner Straße (L.I.O. 139), Straße „Am alten Schacht“ (L.II.O. 341) und alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.

### **Gemeindebezirk Hülzweiler:**

Laurentius- und Fraulauterner Straße (L.II.O. 343), Saarweller Straße (L.II.O. 341), Adenauerstraße (L.II.O. 345) und alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.

### **Gemeindebezirk Schwalbach:**

Hauptstraße (L.II.O. 344 und L.II.O. 139), Hülzweilerstraße (L.II.O. 341), Elmer Straße ab Hauptstraße bis zur Einmündung Knausholzer Straße sowie Knausholzer Straße (L.II.O. 341), L.I.O. 140 im Bereich des Ortsteils Papiermühle und alle Gemeindestraßen sowie alle sonstigen öffentlichen Straßen.